

Merkblatt

Hinweise zur Gestaltung eines Tierversuchsantrags

Bei der Beratung von Tierversuchsanträgen im Rahmen der Sitzungen der Kommissionen nach §15 Tierschutzgesetz ergeben sich zu verschiedenen Punkten in den Anträgen immer wieder Rückfragen.

Auf folgende Punkte sollte daher besonders geachtet werden:

1. Die Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz ist vom Gesetzgeber bewusst mit Personen besetzt, die einen sehr unterschiedlichen beruflichen Hintergrund aufweisen. Da neben Wissenschaftlern auch Laien beteiligt sind, ist der Antrag allgemeinverständlich zu formulieren, damit ein begründetes Urteil über den Zweck, die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit des beantragten Tierversuchs getroffen werden kann. Sofern Abkürzungen genutzt werden, sind diese zu erklären.
2. Das Vorhaben ist als ein in sich geschlossenes Projekt nachvollziehbar darzustellen. Die Unerlässlichkeit der Durchführung des Vorhabens muss verständlich erläutert werden. In dem Antrag ist zu begründen, warum das angestrebte Versuchsziel die Verwendung von Tieren erfordert und weshalb Ersatz- und Ergänzungsmethoden in dem jeweiligen Fall nicht verwendet werden können. Auch ist zu begründen, weshalb die jeweiligen Belastungen für das betroffene Einzeltier erforderlich sind und weshalb diese nicht weiter reduziert werden können.
3. Bei der Zucht genetisch veränderter Tiere, bei denen aufgrund der Veränderungen das Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachvollziehbar darzustellen, weshalb es unerlässlich ist, diese belasteten Tiere zu züchten. Auch ist aufzuführen, welche Schäden/Belastungen bei den Tieren durch die genetischen Veränderungen auftreten können. Weiterhin ist die Verwendung aller im Projekt beantragten Tiere, inklusive der Zuchttiere, zu beschreiben. Bei der Verwendung genetisch veränderter Tiere ist dem Antrag eine Abschlussbeurteilung der betreffenden Linie beizufügen.
4. Die Tierzahlen sind übersichtlich und nachvollziehbar in einer Tabelle darzustellen und den einzelnen experimentellen Gruppen eindeutig zuzuordnen. Die Berechnungen der Gruppengrößen müssen nachvollziehbar und statistisch begründet sein.
5. Jeder Versuchsantrag muss das geplante Vorgehen detailliert beschreiben. Die praktische Durchführung aller Eingriffe und Behandlungen muss, bezogen auf die jeweilige Versuchsgruppe, klar und verständlich sein (Zeitabläufe sollten graphisch dargestellt werden). Verweise auf bereits genehmigte vorherige Vorhaben sind nicht ausreichend. Bei Substanzapplikationen sind Dosierungen bzw. Obergrenzen für Dosierungen und Applikationsvolumina zu nennen; konkret sind Applikationsrouten anzugeben (gilt auch für Narkosemittel). Sowohl die durch die geplanten Maßnahmen voraussichtlich bedingten Belastungen (Schmerzen, Leiden oder Schäden) der Tiere als auch die Vorkehrungen, die diese Belastungen auf ein unerlässliches Maß reduzieren, sind ausführlich zu beschreiben.

6. Die Kriterien, die zum Ausschluss eines Tieres aus dem Versuch oder zur vorzeitigen Beendigung des gesamten Versuchs führen (sog. Abbruchkriterien), müssen den Eingriffen/Behandlungen angepasst und konkret beschrieben sein. Auch hier sind die vorgesehenen Maßnahmen den aufgeführten Kriterien/Symptomen zuzuordnen.
7. Es ist eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Belastung bezogen auf die jeweilige Tierart und Versuchsgruppe vorzunehmen und diese in einen Schweregrad (u.a. gering, mittel, schwer) einzustufen. Hierbei ist es hilfreich, die jeweilige Belastung durch die einzelnen Eingriffe/Behandlungen zu bewerten. In jedem Fall ist eine abschließende Bewertung der Gesamtbelastung, die sich in der Summe aus den einzelnen Eingriffen/Behandlungen ergibt, vorzunehmen (s. EU Richtlinie 2010/63/EU; Anhang VIII: Klassifizierung des Schweregrades der Verfahren). Die Anlage „Belastungstabelle“ sollte ergänzend beigelegt werden. Die Einstufung des Schweregrads des Gesamtvorhabens orientiert sich dabei an der maximal zu erwartenden Belastung. Dies ist unabhängig davon, bei wie vielen Versuchstieren diese maximale Belastung zu erwarten ist. Sollte beispielsweise auch nur ein Tier oder eine Versuchsgruppe eine mittlere Belastung erreichen, ist die Belastung des Gesamtvorhabens mit „mittel“ zu bewerten.
8. Zudem ist darzustellen, weshalb der Tierversuch erforderlich und geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Ethisch vertretbar ist ein Tierversuchsvorhaben nur dann, wenn es erforderlich (der Erkenntnisgewinn kann nur mittels der Eingriffe erlangt werden), geeignet (Planung des Versuchsablaufes im Hinblick auf das Versuchsergebnis) und angemessen (das Ausmaß der voraussichtlichen Belastung der Tiere entspricht der Bedeutung des erhofften Erkenntnisgewinns) ist. Zu jedem Tierversuchsantrag hat eine wissenschaftlich begründete Darlegung zu erfolgen, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Eine nochmalige ausführliche Beschreibung des Versuchs und seiner Bedeutung ist hier entbehrlich. Vielmehr muss hier eine Abwägung zwischen der voraussichtlichen Belastung der Tiere durch die Verwendung in dem Vorhaben und dem erhofften Erkenntnisgewinn erfolgen. Erwartet wird an dieser Stelle des Antrags, dass sich mit der maximal zu erwartenden Belastung der Tiere auseinandergesetzt und diese unter Angabe des jeweiligen Schweregrads (siehe auch Punkt 7) dem erhofften Erkenntnisgewinn gegenübergestellt wird. Maßnahmen, die zur Verminderung der Belastung des Versuchstieres beitragen, sollten hier auch noch einmal aufgeführt werden.